

Entsprechenserklärung

zum „Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ von Aufsichtsrat und Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat eine Richtlinie für ihre Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe unter dem Titel „Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“ aufgestellt, die auf dem Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (2021) basiert und am 02.03.2022 von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen wurde.

Die Richtlinie enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Vor den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft abweichen, ist dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen. Ferner beinhaltet die Richtlinie Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Abweichungen von den Richtlinien des Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Teil 1 – Leitlinien guter Unternehmensführung

Abweichung 1:

1.1.3.1 (Satz 4) – Erörterung Strategieumsetzung

Empfehlung: Die Bürgerschaft definiert auf Vorschlag der Verwaltungsspitze und auf Grundlage des Unternehmensgegenstandes klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft. Die Ziele sind so zu setzen, dass eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gewährleistet wird. Die Messwerte von Zielvorgaben und deren Erreichbarkeit sind vor Beschlussfassung in der Bürgerschaft mit den Unternehmen zu beraten. Neben den wirtschaftlichen Zielen wird dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert. Der Stand der Strategieumsetzung wird mindestens einmal im Jahr zwischen der Gesellschaftervertretung und der Geschäftsführung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erörtert.

Abweichung: Die Entwicklung einer Unternehmensstrategie ist Aufgabe der Unternehmensleitung. Diese wird bei Bedarf fortgeschrieben und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben. Strategische Fragen werden zwischen der Geschäftsführung und Aufsichtsrat im Rahmen der normalen Berichterstattung diskutiert und

beraten. Änderungsbedarf für das Verfahren einschließlich Berichterstattung in der Gesellschafterversammlung ist nicht erkennbar.

Abweichung 2:

1.2.2.8 – Leistungsbericht Aufsichtsrat

Empfehlung: Der Aufsichtsrat muss regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ereignisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats erfolgt in Form eines Leistungsberichtes. Der Aufsichtsrat kann sich dazu Dritter bedienen.

Abweichung: Es gibt einen Bericht des Aufsichtsrates, in dem zu Arbeitsschwerpunkten und Beschlüssen des vergangenen Jahres informiert wird und ggfs. Anpassungsnotwendigkeiten bei der Aufsichtsrats Tätigkeit kommuniziert werden. Darüber hinaus werden die Aufsichtsratssitzungen umfassend protokolliert. Anpassungsbedarf für das Vorgehen wird aktuell nicht gesehen.

Abweichung 3:

*1.2.2.9 – Beauftragung Abschlussprüfer*in*

Empfehlung: Der Aufsichtsrat erteilt dem*der Abschlussprüfer*in den Prüfungsauftrag und schließt mit ihm *ihr gem. Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz unter Beachtung des Erlasses des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern „Grundwerk 2021 – Grundsätze zur Jahresabschlussprüfung von kommunalen Wirtschaftsbetrieben nach Abschnitt III KPG und von Unternehmen mit Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, in der jeweils gültigen Fassung, die Honorarvereinbarung. Hierbei kann von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch gemacht werden. Die Prüfungsschwerpunkte sind in der Aufsichtsratssitzung zu besprechen. Das Beteiligungsmanagement kann dazu Vorschläge unterbreiten. Vom Aufsichtsrat beschlossene Prüfungsschwerpunkte sind im Prüfauftrag mit zu beauftragen. Die aufsichtsratsvorsitzende Person ist vom Aufsichtsrat mit der Unterzeichnung des Prüfauftrages zu beauftragen.

Abweichung: Gemäß § 318 Abs. 1 S. 4, HGB wird der Prüfauftrag entsprechend den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung der Nordwasser GmbH erteilt.

Abweichung 4:

1.3.1.1 – Geschäftsordnung Geschäftsführung

Empfehlung: Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen*eine Vorsitzende*n oder Sprecher*in haben. Die Geschäftsführung soll in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Regelungen der KV M-V und der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock finden Anwendung. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

Abweichung: Gemäß § 8 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH wird die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung erlassen.

Abweichung 5:

1.3.2.4 (Satz 2) – Unternehmensstrategie

Empfehlung: Die Geschäftsführung entwickelt auf Grundlage der Gesellschafter*innenziele die Unternehmensstrategie, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und lässt diese Strategie auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung beschließen. Die Unternehmensstrategie soll auch Aspekte der nachhaltigen Entwicklung umfassen.

Abweichung: Die Entwicklung einer Unternehmensstrategie ist Aufgabe der Unternehmensleitung. Diese wird bei Bedarf fortgeschrieben und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben. Strategische Fragen werden zwischen der Geschäftsführung und Aufsichtsrat im Rahmen der normalen Berichterstattung diskutiert und beraten. Änderungsbedarf für das Verfahren einschließlich Berichterstattung in der Gesellschafterversammlung ist nicht erkennbar. Soweit in der strategischen Führung der Beteiligungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Anpassungsbedarf besteht, sollten solche Fragen in einem formalen Prozess evaluiert werden.

Teil 2 – Beteiligungsmanagement und –controlling

Abweichung 6:

II.1.2.8 – Spenden- und Marketingaufwendungen (Wirtschaftsplan)


Empfehlung: Im Vorbericht zum Wirtschaftsplan sind detaillierte Angaben zu Spenden- und Marketingaufwendungen aufzunehmen.

Abweichung: Die detaillierte Offenlegung von Spenden und Sponsoringleistungen kann zum Vorbehalt bzw. der Nichtvornahme von Spenden und Sponsoringleistungen führen. Die Folgen für die Nordwasser GmbH wären nachteilig. Daher wird auf die detaillierte Offenlegung verzichtet.

Rostock, 04.03.2024



Aufsichtsratsvorsitzender Nordwasser GmbH



Geschäftsführung Nordwasser GmbH